

## NJ-ANSICHTSSACHE



Foto: Gennen

**Nicola Lamprecht-Weißborn, Referatsleiterin Medien und Presserecht, Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen**

### Das „Europäische Medienfreiheitsgesetz“ – gut gemeint ist nicht gleich gut gemacht

Der Bundesrat hat im November einvernehmlich die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge beschlossen – ein Vorgang mit Seltenheitswert angesichts einer grundsätzlich integrationsfreundlichen Haltung. Die Kritik richtet sich gegen das sog. „Europäische Medienfreiheitsgesetz“, eine vonseiten der Europäischen Kommission am 16. September 2022 vorgeschlagene Verordnung zur „Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt“. Erklärte Ziele sind die Sicherung unabhängiger und vielfältiger Medien in Europa, die Sicherheit von Journalisten sowie Transparenz. Als Anlass dienen Befunde der Rechtsstaatlichkeitsberichte, durch die einigen Mitgliedstaaten Defizite in den Bereichen „Medienpluralismus und Medienfreiheit“ attestiert wurden.

Ungeachtet nachvollziehbarer Anliegen der Kommission ist die Kritik der Länderkammer, der sich der Bundestag inhaltlich angeschlossen hat, mehr als geboten. Denn der Verordnungsentwurf tastet nicht nur die Kompetenz der Länder für die Medienregulierung, sondern in der Konsequenz auch die entlang der bundesverfassungsrechtlichen Rechtsprechung

kontinuierlich fortentwickelte und sorgsam austarierte föderale Medienordnung an, die der Sicherung der Vielfalt der Medien in ihrer kulturellen und demokratischen Ausprägung dient und diese Aufgabe zweifelsohne – anerkannt auch durch die Kommission – erfüllt.

Die Kommission verfolgt mit der vorgeschlagenen Verordnung einen Ansatz, der letztlich kaum gelingen kann. Sie nutzt – freilich mangels Alternative – die ihr aus Art. 114 AEUV erwachsende Binnenmarktkompetenz als Hebel zur Sicherung von Rechtsstaatlichkeit. Dass Medien auch Wirtschaftsgut sind, steht spätestens seit der „Sacchi“-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 1974 außer Frage. Während es aber bereits zu bezweifeln gilt, ob es einen „Medienbinnenmarkt“ gibt, wie ihn die Kommission nun mit einem alle Mediengattungen umfassenden Ansatz adressiert, gehen Maßgaben der Verordnung weit über ihn hinaus. So bleibt die Kommission auch eine Begründung dazu schuldig, wie die Sicherung redaktioneller Freiheit innerhalb von Medienunternehmen oder etwa eine den Mitgliedstaaten auferlegte Pflicht zur Finanzierung des einem nationalen Versorgungsauftrag folgenden öffentlich-rechtlichen Rundfunks geeignet sein können, den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr zu fördern. Das in den Europäischen Verträgen verankerte Gebot, die Vielfalt der Kulturen zu achten, wird damit nicht erst durch die Wahl des Instruments der Verordnung verletzt, sondern bereits indem sie über eine, jegliche Harmonisierungen ausschließende, ergänzende und unterstützende Funktion hinausgeht.

Billigte man der Kommission ein Handlungsmandat im Bereich der Medienregulierung zu, so gelingt ihr Vielfaltsicherung schon deshalb nicht, weil sie sie mit Marktregulierung vermischt, punktuell ansetzt und eine echte Sensitivität für medienregulatorische Fragen vermissen lässt. Eine Berücksichtigung der Bedeutung der Medien für den demokratischen Willensbildungsprozess würde mehr bedeuten, als sie als Dienste dem Binnenmarkt im Sinne fortgeschriebener Harmonisierung unterzuordnen. Weder kann allein ein funktionierender Markt publizistischen Wettbewerb sicherstellen, noch nimmt eine europäische Perspektive hinreichend Rücksicht auf Bedarfe auf regionaler Ebene. Ein erleichterter Markteintritt in einen europäischen Binnenmarkt kann vielmehr zu weiterer Konsolidierung führen, durch die (noch) bestehende Angebotsvielfalt gefährdet wird. Angesichts sehr fallorientiert wirkender Ansätze ist auch die Sinnhaftigkeit einiger Maßnahmen in Zweifel zu ziehen. So etwa die Begrenzung des unternehmerischen Einflusses, der – wie in der deutschen Presselandschaft nachgewiesenermaßen – nicht grundsätzlich Pluralität entgegensteht, ebensowenig wie das deutsche Rundfunkrecht darauf vertraut, dass Redaktionen allein aufgrund ihrer Unabhängigkeit vielfältige Inhalte und Angebote produzieren.

Dass der Vorschlag seine eigenen Ziele nicht konsequent verfolgt, indem er der Kommission wesentliche Befugnisse einer zentralisierten Aufsicht beimisst und damit die Grundsätze unabhängiger und staatsferner Medienaufsicht verletzt, lässt Zweifel aufkommen, wie gut der Rechtsakt tatsächlich gemeint ist. Gut gemacht ist er jedenfalls nicht. Im Rahmen einer zumindest gebotenen Nachjustierung sollte die Kommission dringend daran erinnert werden, dass die Einhaltung des bestehenden Kompetenzgefüges selbst Ausdruck von Rechtsstaatlichkeit ist.